



**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**

Bau- und Justizdepartement
Herr Roland Fürst, Landammann
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Obergerlafingen/Solothurn, 9. Januar 2017/BL/BA

**Vernehmlassung zur Teilrevision Gesetz über Wasser, Boden und Abfall
(GWAB)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG und der VGSo möchten dem Bau- und Justizdepartement bestens danken, dass wir im Rahmen des vorerwähnten Erlasses und der Wichtigkeit dieser neuen Gesetzesvorlage zur Vernehmlassung eingeladen werden. Der VSEG hat sich zusammen mit dem Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt. Wir nehmen zur Vorlage wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Wir können dieser Vorlage grundsätzlich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen und Änderungswünschen zustimmen. Wir unterstützen die damit erfolgten Zielsetzungen. Insbesondere die Abschaffung der verschiedenen Fonds ist zu begrüßen. Dabei setzen wir voraus, dass – wie in der Botschaft so festgehalten – dadurch grundsätzlich keine Änderungen resp. Verschlechterungen für die Gemeinden erfolgen, insbesondere beim zurzeit hängigen Geschäft der Sanierung der Schiessanlagen. Hier fordern wir sogar ausdrücklich, dass diese Sanierungskosten über diese neue Finanzierung durch den Kanton erfolgen sollten.

Für das Projekt „Sanierung Schiessanlagen“ sind die notwendigen gesetzlichen Regelungen aufzunehmen, dass der Kanton für die Sanierung den Lead führt und die notwendigen Sanierungsmittel für den Gemeindeanteil (50% der anfallenden Sanierungskosten) über den Altlastenfonds sicherstellt. Zur befristeten zusätzlichen Fondsäufnung können die Abgaben (pro Tonne) durch den Regierungsrat erhöht werden.

Diese Regelung ist auch aufgrund des Umstands aufzunehmen, da nun im Zuge der Stadtmist-Sanierung keine Vollsanierung ausgeführt und somit der Kanton um einen wesentlichen Teil finanziell entlastet wird. Die Regelung der Schiessanlage-Sanierung ist eine zwingende Bestimmung für diese Gesetzesrevision.

2. Zu einzelnen Punkten der Vorlage:

Wegfallen der kantonalgesetzlichen Gewässerabstände

Die Folgen für die kommunalen Planungsbehörden im Bereich Gewässerraum durch den Wegfall dieser Gewässerabstände sind richtig. Wir unterstützen diese Planungsautonomie für die Gemeinden, weil dies sachlich gerechtfertigt ist.

§§ 45 - 46 GWBA (Kostenteilung Kanton - Gemeinden)

Die Regelung der Finanzierung der Wasserbauprojekte können wir so nicht ganz akzeptieren. In der Botschaft wird die Neuregelung unseres Erachtens auch nicht ganz richtig erläutert.

Die Aussage auf Seite 11 stimmt nicht, wonach der **minimale Anteil**, den der Kanton trägt, von 25% auf 30% erhöht werde. In § 45 Absatz 2 wird der Kostenanteil des Kantons ausdrücklich auf 30% festgesetzt. Dieser kann sich zulasten des Gemeindeanteils sogar noch verringern. Dann nämlich, wenn Beiträge Dritter 60% übersteigen sollten. In diesem Fall bleibt der Kantonsanteil nicht mindestens bei 30%. Nein im Gegenteil, der Gemeindeanteil bleibt mindestens bei 10% und der Kantonsanteil wird kleiner! Gesetzlich fixiert wird hier also neu der Kantonsanteil bei max. 30% und der Gemeindeanteil bei mindestens 10%. Wenn von Dritten nicht 60% getragen werden, kann somit sogar der Gemeindeanteil höher als 10% ausfallen. Das ist zu ändern. Wir könnten noch mit einem fixen Gemeindeanteil von 10% (pauschal) leben. Aber wenn die Beiträge der Dritten unter 60% liegen – sofern das in der Praxis überhaupt vorkommt – dann soll der Kanton die Differenz tragen.

Im weiteren verlangen wir bei § 46, sollte der Kanton beim Fliessgewässer-Unterhalt durch die Gemeinden Einschränkungen aus biodiversitären oder anderen Schutz-Gründen erlassen, dass Folgeschäden (Verschlammungen, Uferschäden etc.) bzw. die dafür notwendigen Sanierungsarbeiten an den betroffenen Fliessgewässern vom Kanton zu finanzieren sind.

Verhältnis Richtplanung – Nutzungsplanung

Der bisherige § 22 Absatz 1 regelt, dass im kantonalen Richtplan Schutzgebiete ausgeschieden werden können. Dies ist nicht zu beanstanden. Neu soll in Absatz 2 aber bestimmt werden, dass für diese Schutzgebiete automatisch die Rechtswirkungen der Juraschutzzone gelten. Letztere Bestimmung galt bisher gemäss § 24 aber zu Recht nur für Uferschutzzonen, welche gemäss § 23 im **Nutzungsplanverfahren** ausgeschieden wurden. **Bekanntlich ist der Richtplan nicht grundeigentümer-, sondern nur behördenverbindlich (§ 66 PBG)**. Es kann somit nicht angehen, dass ohne ein Nutzungsplanverfahren durchzuführen, alleine gestützt auf den Richtplan grundeigentümergebundene Rechtswirkungen gelten sollen. Der **Rechtsschutz der Grundeigentümer und auch die Planungsautonomie der Gemeinden** (insbesondere im Siedlungsgebiet) sind unbedingt zu berücksichtigen. Der Richtplan soll – insbesondere im Siedlungsgebiet – weiterhin nur Grundlage für die darauf folgende Nutzungsplanung sein, sei dies kantonal oder kommunal.

Diese Bestimmung darf wie bisher – wenn man dies überhaupt für nötig erachtet – nur für Schutzgebiete gelten, die im Nutzungsplanverfahren unter Wahrung der Grundeigentümerrechte erlassen wurden.

§ 119 – Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes

Die Begründung in der Botschaft, weshalb der Wiederbeschaffungswert neu durch das Departement festgelegt werden soll, überzeugt nicht. Das ist schlicht keine Aufgabe im Rahmen der Aufsicht, sondern eine Kompetenzverschiebung von der Gemeinde an den Kanton. Die Gemeinden sind selbst in der Lage, diesen Wert korrekt zu bestimmen. Wenn sie es tatsächlich falsch machen sollten, dann erst käme gegebenenfalls das Aufsichtsrecht zum Spielen. Zudem könnten auch nur Kriterien zur Bestimmung des Werts erlassen werden. Es braucht also keine Kompetenzverschiebung zum Kanton.

§ 148 Absatz 2 – Gebühren

Diese neue Rechtsgrundlage wird ausdrücklich begrüsst. Wichtig ist aber, dass dies fakultativ bleiben muss.

§ 165 Absatz 1 lit b) – Beiträge nach der kantonalen Energiegesetzgebung

Obwohl es sich um bestehendes Recht handelt, muss man sich fragen, ob dieser Verwendungszweck nicht etwas systemfremd ist.

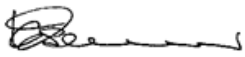
Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer




Kuno Tschumi

Thomas Blum

VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS DES KANTONS SOLOTHURN

Der Präsident



Gaston Barth